

Inhalt

	Seite
1 Vorwort	3
Autorenverzeichnis	5
2 Gesetzliche Grundlagen – GOZ/GOÄ	
Darstellung der GOZ-Paragrafen 1 bis 12	7
Darstellung der GOÄ-Paragrafen 1 bis 12	12
3 Leistungen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis	
Kurzübersicht	19
A Allgemeine zahnärztliche Leistungen	21
B Prophylaktische Leistungen	35
C Konservierende Leistungen	49
D Chirurgische Leistungen	117
E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums.....	161
F Prothetische Leistungen	197
G Kieferorthopädische Leistungen	253
H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen	283
J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen	305
K Implantologische Leistungen	323
L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen	357
4 In der GOZ 2012 nicht vorhandene Leistungen	363
Checkliste berechenbarer Materialien	368
5 Auszug aus dem Gebührenverzeichnis für Ärzte zum Download.....	371

C. Konservierende Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

2000

Punktzahl: 90 | 1,0-fach: 5,06 € | 2,3-fach: 11,64 € | 3,5-fach: 17,72 €

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

Abrechnungsbestimmung:

keine

- ▶ Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren
- ▶ Versiegelung von Glattflächen
- ▶ mit aushärtendem Kunststoff
- ▶ je Milchzahn oder bleibendem Zahn

C

Hinweise

- bei zwei getrennten Zahnfissuren nur einmal je Zahn berechnungsfähig
- Werden jedoch eine kariesfreie Fissur und eine Glattfläche an einem Zahn versiegelt, so kann die GOZ-Nr. 2000 maximal zweimal berechnet werden (je Fissurenversiegelung und je Glattflächenversiegelung, je Zahn!).
- auch bei Teilerneuerung einer kariesfreien Fissur
- Es gibt weder eine zeitliche Einschränkung noch eine Alterseinschränkung für die Erneuerung/Teilerneuerung der Versiegelung.
- auch neben einer Füllung am gleichen Zahn berechnungsfähig, sofern es sich um eine getrennte Kavität handelt
- Nur aushärtende Kunststoffe dürfen verwendet werden.
- Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten. Die verwendeten Materialien sind in der Kartei zu dokumentieren.

Specials

- Die Verwendung von Chlorhexidin-Lacken im Rahmen eines minimalinvasiven Therapiekonzeptes kann **nicht** mit der GOZ-Nr. 2000 berechnet werden, sondern stellt eine selbstständige Leistung dar, die als Analogleistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.
- delegierbare Leistung an dafür ausgebildetes und qualifiziertes Prophylaxe-Personal (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde [ZHG] § 1 Abs. 5)

Zusätzlich möglich¹

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6 [sofern zu einem anderen Zweck als eine Individualprophylaxe])
- Beratung (GOÄ-Nr. 1 [sofern zu einem anderen Zweck als eine Individualprophylaxe])
- Erstellung eines Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung/initialen Kariesbehandlung mit individuell gefertigter Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- Kontrolle nach Leistungen gemäß den GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055 und der GOZ-Nr. 4060
- in Verbindung mit der Eingliederung eines Klebebrackets (GOZ-Nr. 6100) als Bracketumfeldversiegelung (Glattflächenversiegelung)

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080**Abrechnungsbestimmung:**

keine

- ▶ ggf. Abformungen
- ▶ Aktivieren oder Justieren des Verbindungselements
- ▶ Wiederherstellung der Friktion
- ▶ Austausch von Friktionshilfen, Konfektionsteilen

Hinweise

- Wiederherstellung je Verbindungselement, z. B. für
 - Aktivieren eines Geschiebes
 - Wiederherstellung der Friktion einer Teleskop-/Konuskrone
 - Wiederbefestigung einer Matrize oder Patrize
 - Austausch von Verbindungselementen oder Konfektionsteilen (z. B. Stegreiter)
- Für die Wiedereingliederung nach Wiederherstellung eines Primärteils sind die GOZ-Nrn. 5090 und 2320 (Reparatur und Wiedereingliederung einer Krone) berechnungsfähig.
- Erfolgte zusätzlich zur Wiederherstellung des Verbindungselements eine Reparaturmaßnahme an der Prothese, so können die GOZ-Nrn. 5250 oder 5260 zusätzlich berechnet werden.

Specials

- Die GOZ-Nr. 5090 ist für die Wiederherstellung eines Verbindungselements berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nr. 5080 ist für den Erneuerung eines Verbindungselements, für das Primärteil oder das Sekundärteil, berechnungsfähig.

Zusätzlich möglich¹

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nr. 0030)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- optisch-elektronische Abformung (GOZ-Nr. 0065)
- Wiedereingliederung/Wiederherstellung von Kronen, Brückenanker (GOZ-Nrn. 2310/2320)
- Einschleifmaßnahmen (GOZ-Nrn. 4030/4040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- parodontalchirurgische Therapie (GOZ-Nrn. 4070/4075)
- individuelle Abformung (GOZ-Nr. 5170)
- Wiedereingliederung einer Brücke (GOZ-Nr. 5110)
- Wiederherstellung von Prothesen (GOZ-Nrn. 5250, 5260)
- Unterfütterung von Prothesen (GOZ-Nrn. 5270–5300)
- Auswechseln von Implantat-Teilen im Reparaturfall (GOZ-Nr. 9060)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Unterkiefer

Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 5270 bis 5310:

Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.

Leistungen nach den Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig.

Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 5200 bis 5340:

Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5340 abgegolten.

- ▶ Abformung, ggf. auch Gegenkieferabformung
- ▶ Bissnahme
- ▶ bei direkter Unterfütterung: Auftragen des Prothesenkunststoffes
- ▶ Maßnahmen zur Weichteilstützung
- ▶ Einpassen/Eingliederung
- ▶ Nachkontrolle/Korrekturen

Hinweise

- Bei zeitlich getrennten Maßnahmen sind weitere Wiederherstellungsmaßnahmen (GOZ-Nrn. 5250, 5260) zusätzlich nur dann zusätzlich in einer Sitzung berechnungsfähig, wenn die Leistungsinhalte mehrerer Wiederherstellungsmaßnahmen erfüllt worden sind, d. h. der Leistungsinhalt der ersten Wiederherstellungsmaßnahme muss vollständig erfüllt worden sein, bevor eine weitere Maßnahme erbracht wird.
- Wird die vorhandene Prothese als individueller Löffel für eine anatomische oder funktionelle Abformung genutzt, so können zusätzlich die GOZ-Nrn. 5170 oder 5190 berechnet werden.
- Eine Totalprothese kann teilunterfüttert werden, eine Teilprothese kann vollständig unterfüttert werden.

Specials

- Es gibt keine zeitliche Einschränkung bzgl. der erneuten Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 5300.
- Kontrollen/Korrekturen sind mit der GOZ-Nr. 5300 abgegolten.

Zusätzlich möglich¹

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nr. 0030)
- Oberflächenanästhesie (GOZ-Nr. 0080)
- Extraktionen/Osteotomie (GOZ-Nrn. 3000–3045)
- individuelle Abformung (GOZ-Nr. 5170)
- funktionelle Abformung (GOZ-Nrn. 5180/5190)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)